

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fraunberg für den gemeindlichen Friedhof in Maria Thalheim

vom 08.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Auslagen (§7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt auf den Tag genau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 20,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 40,00 €, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 40,00 €, |

Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Fundamentherstellungskosten betragen für eine Grabstelle 250,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Kosten der laufenden Friedhofspflege (Unterhalt, Bewirtschaftung und dergleichen) werden in der Nutzungszeit jährlich 45,00 € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Ausfertigung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 11,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

(4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

(5) Für die Erlaubnis zur Exhumierung wird eine Gebühr 30,00 € erhoben.

(6) Für Tatbestände für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

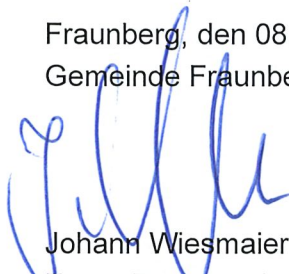
§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Fraunberg, den 08.10.2024
Gemeinde Fraunberg


Johann Wiesmaier
Erster Bürgermeister

